VERORDNUNGSBLATT DER

GEMEINDE DÜNS

Jahrgang 2024 **Ausgegeben am 30.12.2024**

9. Verordnung: Bezügeverordnung

VERORDNUNG ÜBER DEN MONATSBEZUG DES BÜRGERMEISTERS UND DIE ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DER SONSTIGEN GEMEINDEORGANE

Auf Grund der §§ 8, 9 und 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBl.Nr. 3/1998 idgF., der Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl.Nr. 54/2011 und dies Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19.12.2024 wird verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

(1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 34 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.

(2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14-mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung des Vizebürgermeisters

(1) Dem Vizebürgermeister gebührt eine monatliche Entschädigung von 1,50 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.

(2) Die Entschädigungen nach Abs. 1 gebühren 14-mal jährlich.

§ 3

Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung, LGBl.Nr. 66/2005 idgF.

§ 4

Auszahlung der Bezüge

Die in §§ 1 und 2 festgelegten Monatsbezüge des Bürgermeisters und Entschädigungen des Vizebürgermeisters sind im Voraus jeweils am Monatsersten und die in § 3 festgelegten Reisegebühren nach Anfall auszuzahlen. Dabei sind für die Reisegebührenauszahlung entsprechende Unterlagen bzw. Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 5

Wertsicherung

Die in §§ 1 und 2 festgelegten Monatsbezüge des Bürgermeisters und Entschädigungen des Vizebürgermeisters erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 6
Inkraftreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Bürgermeisterentschädigung vom 01.07.1998 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
G e r o l d M ä h r

GEMEINDE DÜNS AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Düns Dorfstraße 11 6822 Düns überprüft werden.